

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen für
Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten
(Verwaltungskostensatzung – VwKS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Sächsischen Verwaltungskostengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung vom 05. April 2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinigtwolmsdorf am 14.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Kostenpflicht

Die Gemeinde Steinigtwolmsdorf erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst hat, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kostenschuld der Behörde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet,
 3. in Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, könne diesem auferlegt werden.

§ 3
Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich, unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen der festsetzenden Behörde.
Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, noch Gebührenbefreiung entsprechend §§ 11 und 12 Sächsisches Verwaltungskostengesetz besteht, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird hierfür eine Mindestgebühr von 10,00 Euro erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen (Wertgebühr), so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und

vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen. Auslagen sind insbesondere:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
 3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
 4. Die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.
- (2) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Steinigtwolmsdorf vom 17.05.2006 über die Erhebung von Verwaltungskosten außer Kraft.

Steinigtwolmsdorf, den 14.02.2023



Kathrin Gessel
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

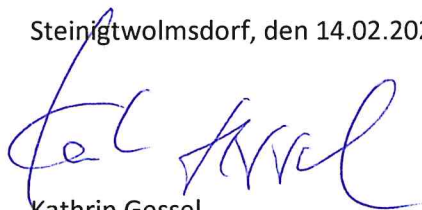
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Steinitzwolmsdorf, den 14.02.2023



Kathrin Gessel
Bürgermeisterin



Siegel

Anlage

zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Steinigtwolmsdorf vom 14.02.2023

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Beglaubigungen	
1.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	10,00 €
1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	10,00 €
2	Erteilung von Bescheinigungen	
2.1	Unbedenklichkeitsbescheinigungen	10,00 €
2.2	Bearbeitung eines Antrages zur Vergabe einer Hausnummer	25,00 €
3	Einsichtsgewährung / Auskünfte	
3.1	Einsichtsgewährung in Akten und amtl. Büchern, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1,00 € je Akte/Buch mind. 5,00 €
3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SächsVwVG hinausgehen	25,00 € - 250,00 €
3.3	Erteilung einer Bestands- / Leitungsauskunft	15,00 €
4	Überlassung von Akten / Aufnahme Niederschriften	
4.1	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	30,00 €
4.2	Aufnahme einer Niederschrift	10,00 € je angefangene Viertelstunde
5	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
5.1	Mahnungen nach § 13 SächsVwVG (für alle öffentlich-rechtl. Forderungen)	5,00 €
5.2	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 SächsVwVG	50,00 €
5.3	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 SächsVwVG	100,00 € – 1.000,00 €
5.4	Anwendung der Zwangsmittel, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach §§ 24, 25 SächsVwVG	100,00 € - 1.000,00 € bzw. Höhe der Aufwendungen
6	Schreibauslagen / Vervielfältigungen	
6.1	Schreibauslagen, z. B. für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Verwaltungsaktes	0,50 € je Seite
6.2	Vervielfältigungen mit Nutzung des gemeindeeigenen Kopierers für Kopieranfertigungen A4 / A5 je Blatt	0,50 €
6.3	Vervielfältigungen mit Nutzung des gemeindeeigenen Kopierers für Kopieranfertigungen A3 je Blatt	1,00 €
7	Verloren gegangen Hundesteuermarken / Fundsachen	
7.1	Ersatz für verlorengegangene Hundesteuermarken	10,00 €
7.2	Aufbewahrung von Fundsachen und Aushändigung an den Verlierer	5 % des Wertes, mind. 5,00 €
8	Gewerbe- / Gaststättenrecht	
8.1	Anmeldung eines Gewerbes	30,00 €
8.2	Ummeldung eines Gewerbes	20,00 €
8.3	Abmeldung eines Gewerbes	20,00 €

8.4	Antrag auf vorübergehende Gestattung nach § 12 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (Schankgenehmigung)	15,00 €
9	Vorkaufsrecht	
9.1	Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. das Nichtausüben eines Vorkaufsrechtes nachdem Baugesetzbuch für ein unbebautes Grundstück	20,00 €
9.2	Bescheinigung über das Nichtbestehen bzw. das Nichtausüben eines Vorkaufsrechtes nachdem Baugesetzbuch für ein bebautes Grundstück	30,00 €
10	Baurecht	
10.1	Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen nach § 62 Abs. 1 SächsBO (Genehmigungsfreistellung)	40,00 €
10.2	Erteilung einer Zustimmung nach § 63 BauGB	15,00 €
11	Naturschutz / Umwelt	
11.1	Bearbeitung eines Antrages zur Fällung von einem Baum	15,00 €
11.2	Bearbeitung eines Antrages zur Fällung von 2 bis 10 Bäume	25,00 €
11.3	Genehmigung eines Lagerfeuers ($\varnothing > 1,00$ m)	20,00 €
11.4	Genehmigung eines privaten Feuerwerkes für Feuerwerkskörper ab Kategorie 2	50,00 €
12	Plakatierung	
12.1	Genehmigung von Plakatierungen pro Plakat A 4	2,00 €
12.2	Genehmigung von Plakatierungen pro Plakat A 3	3,00 €
12.3	Genehmigung von Plakatierungen pro Plakat A 2	4,00 €
12.4	Genehmigung von Plakatierungen pro Plakat A 1	5,00 €

